



GEA Deutschland Allgemeine Geschäftsbedingungen

**Für Waren, Werk- Und Dienstleistungen In Der
Bundesrepublik Deutschland**

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Geltungsbereich:

Diese ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten für alle zwischen AUFTRAGNEHMER und AUFTRAGGEBER geschlossenen oder künftig zu schließenden Kauf-, Werklieferungs-, Werk-, Dienstleistungs- oder vergleichbaren Verträge und Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der AUFTRAGNEHMER deren Einbeziehung im Einzelfall nicht widerspricht. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen AUFTRAGNEHMER und AUFTRAGGEBER haben Vorrang vor diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, soweit sie in Widerspruch zu diesen stehen. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Begriffsbestimmungen:

Begriff	Bedeutung
ABNAHMEBESCHEINIGUNG	eine Bescheinigung, die ausgestellt wird, wenn die Abnahme der WAREN und/oder SERVICES (vollständig oder in Teilen) zu erklären ist.
ABNAHMEPRÜFUNGEN	die ausdrücklich im VERTRAG vereinbarten Tests der WAREN und/oder SERVICES.
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von WAREN, und/oder Durchführung von SERVICES.
ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS	das Angebot des AUFTRAGNEHMERS für die LIEFERUNGEN.
AUFTRAGGEBER	der Vertragspartner des AUFTRAGNEHMERS im Hinblick auf den vorliegenden VERTRAG mit Sitz in Deutschland.
AUFTRAGNEHMER	die juristische Person, die ihren Sitz in Deutschland hat und mit der GEA Group Aktiengesellschaft im Sinne von §§ 15ff AktG verbunden ist und die Vertragspartner des AUFTRAGGEBERS im Hinblick auf den vorliegenden VERTRAG ist.
BASISDATUM	das Datum des ANGEBOTS DES AUFTRAGNEHMERS.
EIN- ODER AUSFUHRGENEHMIGUNG	eine Genehmigung oder eine entsprechende förmliche Erlaubnis der zuständigen Behörden, die der AUFTRAGNEHMER gemäß den EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einholen muss.
EIN- ODER AUSFUHRHINDERNIS	ein Fall, in dem gemäß den EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN ggf. eine EIN- ODER AUSFUHRGENEHMIGUNG erforderlich ist und aus diesem Grunde zusätzliche Kosten oder Verzögerungen entstehen können, eine benötigte EIN- ODER AUSFUHRGENEHMIGUNG nicht erteilt oder widerrufen wird und/oder die Durchführung des VERTRAGS für den AUFTRAGNEHMER nach den EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN, insbesondere aufgrund eines Embargos unmöglich oder unzumutbar ist oder wird.
EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN	alle anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften, Auflagen, Embargobestimmungen, Verwaltungsverfahren oder Resolutionen, durch die der AUSSENWIRTSCHAFTSVERKEHR ggf. untersagt oder beschränkt wird, jedoch nicht beschränkt auf, der in Anhang A aufgeführten Waren.
GESETZESÄNDERUNG	die Änderung oder der Erlass von Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen oder Standards oder deren neue oder andere Auslegung.
HÖHERE GEWALT	Kriegshandlungen oder Terrorakte, Aufruhr, Unruhen, Epidemien, Streiks, Feuer, Transportverzögerungen oder Verzögerungen bei der Zolabfertigung, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Taifune, Unwetter, sonstige Naturereignisse, staatliche Maßnahmen, Unterbrechung oder Ausfall von Versorgungsdiensten, wie Strom, Wasser, Gas, Internet, Telefon oder sonstige nicht im Einflussbereich einer Partei liegende Umstände.
INCOTERMS	das unter der Bezeichnung Incoterms® von der Internationalen Handelskammer in Paris veröffentlichte Regelwerk zur Auslegung von Handelsklauseln in der am BASISDATUM geltenden Fassung. Begriffe und Formulierungen, die in den Bestimmungen einer anwendbaren INCOTERMS-Klausel definiert sind oder denen dort eine bestimmte Bedeutung zugewiesen ist, haben in den vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN dieselbe Bedeutung. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der INCOTERMS-Klausel und den vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN gelten jedoch die vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN vorrangig.
INSTALLATIONSORT	der Ort, an dem die WAREN installiert werden sollen bzw. installiert sind.
KOSTEN	sämtliche dem AUFTRAGNEHMER entstandenen oder noch entstehenden Kosten und Aufwendungen, insbesondere Gemeinkosten, Versicherungs- und Finanzierungskosten und ähnliche Aufwendungen sowie entgangener Gewinn.
LEISTUNGSZUSAGEN	die vom AUFTRAGNEHMER im VERTRAG ausdrücklich schriftlich abgegebenen und als verbindlich kenntlich gemachten Erklärungen, dass die WAREN bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit erfüllen; sofern nicht im Vertrag ausdrücklich anderes vereinbart ist, gelten LEISTUNGSZUSAGEN als erfüllt, wenn die betreffende WARE durchschnittlich die bestimmten Anforderungen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit erfüllt.
LIEFERUNGEN	die nach dem VERTRAG ausdrücklich zum Leistungsumfang des AUFTRAGNEHMERS gehörenden WAREN (einschließlich Unterlagen) sowie ggf. SERVICES ebenfalls nebst jeweils zugehöriger Unterlagen.
BEISTELLUNGEN	alle für die LIEFERUNGEN relevanten und vom AUFTRAGGEBER zu erbringenden Leistungen (einschließlich Bauleistungen, Ausrüstung, Dokumentation und sonstiger Leistungen), die nicht ausdrücklich in den LIEFERUNGEN enthalten sind sowie sämtliche in den vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN oder nach dem VERTRAG dem Zuständigkeitsbereich des AUFTRAGGEBERS (oder dem AUFTRAGGEBER zuzurechnender Dritter) zugewiesenen Leistungen.
MANGEL / MÄNGEL	Sach- und Rechtsmängel (im Falle der Anwendbarkeit von Kauf-, Werk-, oder Werklieferungsvertragsrecht) sowie Nicht- und Schlechtleistungen (im Falle der Anwendbarkeit von Dienstvertragsrecht).
MONAT	ein Kalendermonat.
PRODUKTE	die auf den vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Anlagen und Maschinen hergestellten bzw. herzustellenden Produkte.
PRÜFPROTOKOLL	hat die in Ziffer III.3.5 angegebene Bedeutung.
SERVICE(S)	alle vom AUFTRAGNEHMER am INSTALLATIONSORT zu erbringenden Leistungen, die vom AUFTRAGGEBER beauftragt werden (z. B. Montage, Reparaturen, Wartungs- oder Umbauarbeiten, Inbetriebnahmen).
TAG	ein Kalendertag.
TERMINPLAN	der im VERTRAG angegebene Zeitplan für die Erbringung der LIEFERUNGEN.
VERTRAG	die zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem AUFTRAGNEHMER geschlossene Vereinbarung über die Erbringung der LIEFERUNGEN durch den AUFTRAGNEHMER.
VERTRAGSPREIS	der im VERTRAG angegebene Preis für alle LIEFERUNGEN.
WAREN	die vom AUFTRAGNEHMER zu liefernden und im VERTRAG ausdrücklich aufgeführten Anlagen bzw. Maschinen und Ausrüstungsgegenstände, Teile und Materialien sowie zugehörige Unterlagen.

II. Gemeinsame Bestimmungen

1. Vertragsschluss:

Die Angebote des AUFTRAGNEHMERS sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER Kataloge, technische Dokumentationen (wie Zeichnungen, Pläne, Kalkulationen, Verweise auf DIN-Normen) sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlässt. Die Bestellung durch den AUFTRAGGEBER gilt als verbindliches Vertragsangebot; sie muss schriftlich oder in Textform erfolgen. Ein VERTRAG kommt mit der Auftragsbestätigung des AUFTRAGNEHMERS in Schriftform zustande.

2. Leistungsumfang:

- 2.1 Der Leistungsumfang des AUFTRAGNEHMERS ergibt sich aus dem jeweiligen VERTRAG und ist auf die dort im Einzelnen aufgeführten LIEFERUNGEN beschränkt, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem VERTRAG anderes ergibt.
- 2.2 Vom AUFTRAGNEHMER durchzuführende Wareenausgangskontrollen und -prüfungen müssen im VERTRAG angegeben sein und sind auf den dort beschriebenen Umfang beschränkt. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind Wareenausgangskontrollen und -prüfungen gemäß den Standard-Inspektionsverfahren des AUFTRAGNEHMERS durchzuführen. Wareenausgangskontrollen und -prüfungen dienen allein der Qualitätssicherung. Der AUFTRAGNEHMER übernimmt damit unter keinen Umständen die Wareneingangskontrolle gemäß Ziffer III.2 für den AUFTRAGGEBER.
- 2.3 Der AUFTRAGNEHMER behält sich vor, Bestandteile der LIEFERUNGEN durch gleich- oder höherwertige Teile zu ersetzen, sofern die Eigenschaften der vereinbarten LIEFERUNGEN in ihrer Gesamtheit hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
- 2.4 Die WAREN erfüllen die vom AUFTRAGNEHMER abgegebenen LEISTUNGSZUSAGEN. Die in den Prospekten, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben und Leistungsbeschreibungen des AUFTRAGNEHMERS sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bestimmte Produkteigenschaften werden damit weder zugesichert noch garantiert. Der AUFTRAGNEHMER gibt keine Garantien im Rechtssinne.
- 2.5 Die LIEFERUNGEN müssen den im VERTRAG ausdrücklich genannten und zum Zeitpunkt des BASISDATUMS bestehenden staatlichen Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen und Standards entsprechen. Wenn nach dem BASISDATUM die LIEFERUNGEN und/oder die Mittel und Verfahren, mit denen der AUFTRAGNEHMER die Leistungen ausführt, von einer GESETZESÄNDERUNG betroffen sind, die der AUFTRAGNEHMER gemäß dieser GESETZESÄNDERUNG einzuhalten und umzusetzen hat und die im Zeitpunkt des VERTRAGSSCHLUSSES nicht vorhersehbar war, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf eine nach billigem Ermessen angemessene Anpassung des VERTRAGS. Soweit dies nicht in den LEISTUNGSZUSAGEN bestimmt ist, trägt der AUFTRAGNEHMER keine Verantwortung für die Einhaltung von Emissions-, Entsorgungs- oder sonstigen Umweltvorschriften.

3. Mitwirkungspflichten des AUFTRAGGEBERS:

- 3.1 Der AUFTRAGGEBER hat alle Mitwirkungspflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die ihm obliegenden BEISTELLUNGEN zu erbringen, sodass der AUFTRAGNEHMER seine LIEFERUNGEN gemäß dem TERMINPLAN und ohne Verzögerungen, Unterbrechungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen jeglicher Art beginnen, ausführen und fertigstellen kann.
- 3.2 Falls die LIEFERUNGEN vom AUFTRAGNEHMER oder unter seiner Aufsicht in einem nicht vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Gebäude oder sonstigen Bauwerk installiert werden sollen, müssen die Bauleistungen (einschließlich der Decken, Wände, Fundamente und dazugehörigen Planungen und Bauarbeiten) bis zu dem gemäß dem VERTRAG vereinbarten Zeitpunkt und in dem laut VERTRAG geforderten Zustand fertiggestellt sein.
- 3.3 Sofern die WAREN über eine Schnittstelle mit anderer Ausrüstung des AUFTRAGGEBERS oder der Ausrüstung von anderen Auftragnehmern des AUFTRAGGEBERS verbunden werden müssen, ist der AUFTRAGGEBER für die Bereitstellung dieser Schnittstelle, einschließlich ihrer Abmessungen und ihrer Kompatibilität, verantwortlich. Der AUFTRAGGEBER räumt dem AUFTRAGNEHMER das Recht ein, etwaige vom oder für den AUFTRAGNEHMER installierte Fernzugriffsmöglichkeiten auf die Lieferungen oder am Leistungsort installierte Ausrüstungen zur Untersuchung und Behebung von Mängeln zu nutzen.
- 3.4 Wenn der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER Dokumente zur Genehmigung vorlegt, sind diese unverzüglich zu bearbeiten und an den AUFTRAGNEHMER zurückzugeben, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) TAGEN nach Vorlage. Jeder Verzug des AUFTRAGGEBERS verlängert den TERMINPLAN entsprechend. Der AUFTRAGGEBER darf die Genehmigung nur verweigern, wenn und soweit er nachweisen kann, dass das betreffende Dokument den Anforderungen des VERTRAGS widerspricht.
- 3.5 Für SERVICES, hat der AUFTRAGGEBER sicherzustellen, dass der AUFTRAGNEHMER sicheren und geeigneten Zugang zum INSTALLATIONSORT hat, wann immer er diesen benötigt. Bei der Terminierung wird der AUFTRAGNEHMER auf die Interessen des AUFTRAGGEBERS angemessen Rücksicht nehmen.
- 3.6 Der AUFTRAGGEBER ist dafür verantwortlich, (i) sämtliche Erlaubnisse, Zustimmungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit dem INSTALLATIONSORT und mit dem Eigentum an den WAREN und der dazugehörigen Ausrüstung sowie den dazugehörigen Anlagen, Einrichtungen oder Hilfsmitteln und mit deren Montage, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung und für die Erbringung des SERVICE und sonstiger DIENSTLEISTUNGEN zu beschaffen; (ii) den INSTALLATIONSORT in einem betriebssicheren Zustand zu halten und die Arbeitssicherheit für sämtliches Personal am INSTALLATIONSORT jederzeit sicherzustellen, jederzeit für sicheren Zugang zu den LIEFERUNGEN zu sorgen, alle Tätigkeiten am INSTALLATIONSORT sicher und gemäß den geltenden Richtlinien, Gesetzen, Regeln, Vorschriften, Normen und gemäß den vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Betriebs- und Wartungshandbüchern sowie Anweisungsblättern auszuführen; (iii) dass keine im Rahmen der LIEFERUNGEN gelieferten Sicherheitsvorrichtungen, Schutzeinrichtungen oder Warnschilder entfernt oder verändert werden. Der AUFTRAGGEBER stellt den

AUFTRAGNEHMER im Falle einer schuldhaften Verletzung der vorgenannten Pflichten von einer Inanspruchnahme Dritter sowie von allen mit der Inanspruchnahme in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen frei.

- 3.7 Der AUFTRAGNEHMER legt jährlich seine geprüften Treibhausgasemissionen gemäß dem Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard („GHG-Protokoll“) öffentlich offen. Um die Genauigkeit seiner Berichterstattung über die Nutzungsphase seiner verkauften Produkte (Scope 3.11 Treibhausgasemissionen) zu erhöhen, ist der AUFTRAGNEHMER an dem spezifischen Energiemix seiner Kunden interessiert. Daher muss der AUFTRAGGEBER den spezifischen Energiemix, d.h. den Anteil an erneuerbaren Energien, der für das jeweilige verkaufte Produkt verwendet wird, auf Anforderung gegenüber dem AUFTRAGNEHMER offenlegen, soweit diese Informationen erhoben und nachverfolgt werden. Der AUFTRAGGEBER stellt die erforderlichen Informationen auf Anforderung zur Verfügung und erklärt sich damit einverstanden, dass der AUFTRAGNEHMER diese Informationen in aggregierter Form für seine jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung verwenden darf. Abgesehen davon werden diese Informationen vertraulich behandelt.

4. SERVICES:

- 4.1 Damit der AUFTRAGNEHMER den SERVICE erbringen kann, hat der AUFTRAGGEBER, soweit nicht im VERTRAG anders vereinbart, sämtliche BEISTELLUNGEN zu erbringen. Hierzu gehören u. a.:
- (a) Einsatz- und sonstige Rohstoffe für die Herstellung von PRODUKTE(N) auf den vertragsgegenständlichen Anlagen bzw. Maschinen sowie Betriebs- und Verbrauchsstoffe, jeweils entsprechend den im VERTRAG vorgegebenen Anforderungen;
 - (b) Kommunikationsverbindungen;
 - (c) geschulte und qualifizierte Arbeiter, Bedienstete und sonstiges vom AUFTRAGNEHMER benötigtes Fremdpersonal;
 - (d) sichere und zuverlässige Ausrüstung zur Verwendung beim Transport der WAREN am INSTALLATIONSORT, insbesondere Kräne und sonstige Hebezeuge und Transportmittel (die von Personal des AUFTRAGGEBERS zu bedienen und zu warten sind);
 - (e) einen sicheren, verschließbaren, trockenen Raum zur Aufbewahrung von Werkzeugen und kleinen Maschinenteilen;
 - (f) eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung sowie gegebenenfalls erforderliche Schutzeinrichtungen und -kleidung;
 - (g) ausreichende Beleuchtung;
 - (h) Beheizung oder Kühlung der Gebäude am INSTALLATIONSORT, um angemessene klimatische Bedingungen und die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Umgebungsbedingungen zu schaffen;
 - (i) Büroflächen und -ausstattung sowie Sozial-, Ess-, Umkleide- und Waschgelegenheiten;
 - (j) alle Zeichnungen oder Informationen, die der AUFTRAGNEHMER ggf. für die Erbringung der Leistungen benötigt und die nicht im vertraglich vereinbarten Umfang der LIEFERUNGEN enthalten sind;
 - (k) für die Inbetriebnahme der WAREN erforderliche Spezialwerkzeuge; und/oder
 - (l) Analysen von Einsatz- und Betriebsstoffen sowie PRODUKTEN gemäß den Anforderungen des AUFTRAGNEHMERS.
- 4.2 Der AUFTRAGNEHMER haftet in keinem Fall für Handlungen und/oder Unterlassungen anderer Auftragnehmer oder sonstiger Personen, die vom AUFTRAGGEBER beauftragt, bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, oder für von diesen erbrachte Leistungen oder von diesen gelieferte Ausrüstung. Der AUFTRAGNEHMER haftet auch nicht für deren Bezahlung, deren Sicherheit, die Bereitstellung von Sicherheitsausrüstung oder sicheren Arbeitsmitteln, oder für deren Arbeit, Produktivität oder Arbeitsausführung. Der AUFTRAGGEBER wird den AUFTRAGNEHMER von allen sich in irgendeiner Weise aus Handlungen oder Unterlassungen solcher Personen oder Auftragnehmer ergebenden Ansprüchen Dritter sowie damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen freistellen und/oder auf Anforderung des AUFTRAGNEHMERS diesen dagegen verteidigen, wenn und soweit den AUFTRAGGEBER ein Verschulden trifft.

5. TERMINPLAN, Verzögerungen, Verzug:

- 5.1 Die Parteien können im VERTRAG einen Zeitplan für die Erbringung der LIEFERUNGEN und für einzelne Arbeitsschritte vereinbaren („TERMINPLAN“). Sämtliche Terminzusagen für Lieferungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung durch Unterauftragnehmer und Lieferanten des Auftragnehmers.
- 5.2 Im Falle (i) einer berechtigten Aussetzung der Erbringung von LIEFERUNGEN; (ii) Verzögerungen, Störungen, Beeinträchtigungen oder Behinderungen des AUFTRAGNEHMERS, die der Sphäre des AUFTRAGGEBERS zuzurechnen sind, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf eine angemessene Anpassung des TERMINPLANS für entstandene Verzögerungen. Sofern die Verzögerungen vom AUFTRAGGEBER zu vertreten sind, hat der AUFTRAGNEHMER unter den Voraussetzungen des § 286 BGB Anspruch auf Erstattung aller ihm aus der Verzögerung folgenden Schäden, insbesondere auf Erstattung zusätzlicher KOSTEN. Daneben bleiben die weiteren gesetzlichen Ansprüche des AUFTRAGNEHMERS, zum Beispiel gemäß § 642 BGB, unberührt.
- 5.3 Wenn der AUFTRAGNEHMER aus von ihm verschuldeten Gründen mit den LIEFERUNGEN in Verzug ist, hat der AUFTRAGGEBER Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe von null Komma fünf (0,5) % des auf den Wert der von dem Verzug betroffenen LIEFERUNGEN entfallenden Teils des VERTRAGSPREISES (netto) pro vollendeter Woche des Verzugs bis zu einem pauschalierten Gesamt-Schadensersatz für Verzug in Höhe von maximal fünf (5) % des VERTRAGSPREISES. Eine Mahnung des AUFTRAGGEBERS ist in jedem Fall erforderlich. Der AUFTRAGNEHMER bleibt berechtigt nachzuweisen, dass dem AUFTRAGGEBER kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei einem Mitverschulden des AUFTRAGGEBERS reduziert sich die Pauschale entsprechend dem Mitverschuldensanteil. Dieser pauschalierte Schadensersatz fällt nicht an, wenn der AUFTRAGNEHMER nur unwesentliche Teile der LIEFERUNGEN nicht erbracht hat, durch die die vollständige Erbringung der LIEFERUNGEN nicht verzögert wird, oder wenn dem AUFTRAGGEBER dadurch keine Schäden entstanden sind. Mit Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes gelten sämtliche weitergehenden Schadensersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS aus oder im Zusammenhang mit dem Verzug als vollständig abgegolten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen der Ziffern II.7.1 und II.7.3. Die gesetzlichen Rechte des AUFTRAGNEHMERS, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht, bleiben unberührt.

6. Rücktritt, Kündigung:

Eine Partei kann von dem VERTRAG zurücktreten bzw. der VERTRAG kann von einer Partei schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, wenn (i) eine Partei aufgrund einer Bestimmung der vorliegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN zum Rücktritt bzw. zur Kündigung des vorliegenden VERTRAGS berechtigt ist, oder auch wenn (ii) die jeweils andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht nicht erfüllt und innerhalb von dreißig (30) TAGEN nach Zugang einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung die Vertragspflicht immer noch nicht erfüllt hat. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AUFTRAGGEBER nur zurücktreten oder kündigen, wenn der AUFTRAGNEHMER die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Haftungsbeschränkungen:

- 7.1 Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS ist auf Fälle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des AUFTRAGNEHMERS, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt.
- 7.2 Der AUFTRAGNEHMER haftet jedoch auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des VERTRAGS erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist die Schadensersatzhaftung des AUFTRAGNEHMERS auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, den AUFTRAGNEHMER vor dem Vertragsabschluss auf sämtliche außergewöhnlichen (Schadens-)Risiken hinzuweisen, denen er im Zusammenhang mit dem VERTRAG ausgesetzt ist, wie zum Beispiel Lieferfristen, die er seinen Vertragspartnern gegenüber einzuhalten hat, Vertragsstrafen, die er gegebenenfalls seinen Vertragspartnern zu bezahlen hat oder sonstige unvorhersehbare Haftungsrisiken.
- 7.3 Die Haftung des AUFTRAGNEHMERS wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle von Arglist oder einer Garantieübernahme sowie die gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)) bleiben unberührt.
- 7.4 Im Übrigen ist jede Haftung des AUFTRAGNEHMERS ausgeschlossen.
- 7.5 Die vorstehenden Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Ansprüche gegen den AUFTRAGNEHMER, seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Mitarbeiter sowie seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 7.6 Soweit der AUFTRAGNEHMER technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte:

- 8.1 Sofern im VERTRAG nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, hat der AUFTRAGGEBER den VERTRAGSPREIS wie folgt zu zahlen: siebenzig (70) % des Gesamtbetrages bei Zustandekommen des VERTRAGS, dreißig (30) % des Gesamtbetrages nach Meldung der Lieferbereitschaft bzw. im Falle von separat beauftragten SERVICES nach Erbringung derselben.
- 8.2 Alle Zahlungen sind per elektronischer Überweisung ohne Abzug zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt, in Euro innerhalb von vierzehn (14) TAGEN ab dem Datum der entsprechenden Rechnung des AUFTRAGNEHMERS zu leisten.
- 8.3 Der AUFTRAGNEHMER ist nicht verpflichtet, mit der Herstellung von WARE zu beginnen, bis die erste Rate des VERTRAGSPREISES gemäß Ziffer II.8.1 beim AUFTRAGNEHMER eingegangen ist.
- 8.4 Wenn eine Zahlung nicht bis zu dem dafür geltenden Zahlungstermin eingeht, steht dem AUFTRAGNEHMER ein Anspruch auf Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf den fälligen Betrag zu. Darüber hinaus hat der AUFTRAGNEHMER nach vorheriger schriftlicher Ankündigung mit einer Frist von sieben (7) TAGEN das Recht, die Leistungserbringung gemäß TERMINPLAN insgesamt oder teilweise auszusetzen, bis die Zahlung und die darauf angefallenen Zinsen in voller Höhe bei ihm eingegangen sind. Letzteres gilt nicht für geringfügige Zahlungsrückstände des Auftraggebers. Der TERMINPLAN wird entsprechend angepasst.
- 8.5 Sofern die fällige Zahlung auch nach schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung durch den AUFTRAGNEHMER nicht innerhalb der Frist in voller Höhe beim AUFTRAGNEHMER eingegangen ist, ist der AUFTRAGNEHMER unabhängig davon, ob der AUFTRAGNEHMER mit der Erbringung eines Teils der LIEFERUNGEN begonnen und/oder die Erbringung seiner LIEFERUNGEN ausgesetzt hat, berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen.
- 8.6 Der AUFTRAGGEBER hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 8.7 Sollte der AUFTRAGNEHMER von Umständen Kenntnis erlangen, die nach Abgabe des ANGEBOTS DES AUFTRAGNEHMERS und/oder nach Abschluss des VERTRAGS eingetreten sind oder bereits davor ohne Kenntnis des AUFTRAGNEHMERS bestanden und die die Zahlungsansprüche des AUFTRAGNEHMERS gefährden könnten, insbesondere bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Situation des AUFTRAGGEBERS, kann der AUFTRAGNEHMER vom AUFTRAGGEBER Sicherheiten in ausreichender Höhe verlangen oder jeweils auf Vorauszahlung in voller Höhe bestehen.
- 8.8 Ungeachtet aller anders lautenden Vereinbarungen ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, dem AUFTRAGGEBER zusätzlich zum vereinbarten VERTRAGSPREIS eine Erhöhung von etwaigen Materialkosten und/oder Zuschlägen aufgrund von Steuern, Zöllen und/oder anderen Abgaben (Materialkosten und Zuschläge zusammen „Beschaffungskosten“) in Rechnung zu stellen, die dem AUFTRAGNEHMER bei der Beschaffung des für die WAREN benötigten Materials bei seinen Unterlieferanten entstehen. Ob eine solche Erhöhung eingetreten ist, ist durch einen Vergleich der Beschaffungskosten, die im Zeitpunkt des Datums des Angebots des AUFTRAGNEHMERS an den AUFTRAGGEBER, das zum Vertrag geführt hat, für die Materialbeschaffung zu zahlen gewesen wären, mit den durch den AUFTRAGNEHMER bei der Materialbeschaffung tatsächlich gezahlten

Beschaffungskosten zu ermitteln. Wenn der Vertrag dadurch zustande kommt, dass der AUFTRAGNEHMER ein Angebot des AUFTRAGGEBERS annimmt, so werden die Beschaffungskosten, die im Zeitpunkt dieser Annahme für die Materialbeschaffung vom AUFTRAGNEHMER zu zahlen gewesen wären, mit den tatsächlich bei der Materialbeschaffung vom AUFTRAGNEHMER gezahlten Beschaffungskosten verglichen.

- 8.9 Ungeachtet aller anders lautenden Vereinbarungen ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, dem AUFTRAGGEBER zusätzlich zum vereinbarten VERTRAGSPREIS eine Erhöhung der Zölle und anderen Abgaben in Rechnung zu stellen, die dem AUFTRAGNEHMER wegen einer Lieferung der WAREN zum vereinbarten Lieferort entstehen. Ob eine solche Erhöhung eingetreten ist, ist durch einen Vergleich der Zölle und Abgaben, die im Zeitpunkt des Datums des Angebots des AUFTRAGNEHMERS, das zum Vertrag geführt hat, für die WAREN zu zahlen gewesen wären, mit den durch den AUFTRAGGEBER wegen der Lieferung der WAREN tatsächlich gezahlten Zöllen und Abgaben zu ermitteln. Wenn der Vertrag dadurch zustande kommt, dass der AUFTRAGNEHMER ein Angebot des AUFTRAGGEBERS annimmt, so werden die Zölle und sonstigen Abgaben, die im Zeitpunkt dieser Annahme zu zahlen gewesen wären, mit den tatsächlich wegen der Lieferung vom AUFTRAGNEHMER gezahlten Zölle und sonstigen Abgaben verglichen.

9. Steuern:

- 9.1 Der VERTRAGSPREIS und alle sonstigen an den AUFTRAGNEHMER zu zahlenden Beträge verstehen sich ohne Abgaben, Steuern (insbesondere Umsatz-, Verkaufs-Verbrauchs-, Unternehmens-, Verkehrs- oder Quellensteuern), Veranlagungen oder Gebühren irgendeiner Art; diese hat - mit Ausnahme von Steuern oder Gebühren, die auf die Gewinne des AUFTRAGNEHMERS festgesetzt werden oder die gemäß der für die Erbringung der LIEFERUNGEN geltenden INCOTERMS-Klausel vom AUFTRAGNEHMER zu tragen sind - der AUFTRAGGEBER zusätzlich zu tragen.
- 9.2 Wenn dem AUFTRAGNEHMER im Zusammenhang mit LIEFERUNGEN und/oder mit dem VERTRAG selbst von Behörden des Landes, in dem die LIEFERUNGEN installiert oder erbracht werden sollen, Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren auferlegt werden, hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER alle diesbezüglichen Beträge gegen Nachweis zu erstatten.
- 9.3 Wenn der AUFTRAGGEBER nach den anwendbaren Gesetzen dazu verpflichtet ist, von an den AUFTRAGNEHMER zu leistenden Zahlungen Abzüge für solche Abgaben, Steuern, Veranlagungen oder Gebühren vorzunehmen, hat der AUFTRAGGEBER den Betrag seiner Zahlung so weit zu erhöhen, dass der beim AUFTRAGNEHMER eingehende Nettobetrag dem VERTRAGSPREIS ohne solche Abzüge entspricht.

10. Eigentumsvorbehalt:

- 10.1 Die WAREN bleiben bis zur vollständigen Begleichung des VERTRAGSPREISES Eigentum des AUFTRAGNEHMERS.
- 10.2 Diese Vorbehaltswaren dürfen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs veräußert und verwendet werden. Diese Berechtigung erlischt bei Zahlungseinstellung durch den AUFTRAGGEBER. Dem AUFTRAGGEBER ist es nicht gestattet, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des AUFTRAGNEHMERS beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu wahren. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Maßnahmen durch Dritte ist der AUFTRAGNEHMER unverzüglich zu benachrichtigen.
- 10.3 Der AUFTRAGGEBER tritt schon jetzt alle Forderungen an den AUFTRAGNEHMER ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen sowie diejenigen Forderungen des AUFTRAGGEBERS bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen). Die Abtretung nimmt der AUFTRAGNEHMER hiermit an. Der AUFTRAGGEBER bleibt jedoch bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen auf eigene Kosten ermächtigt. Das Recht des AUFTRAGNEHMERS, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird dieser die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der AUFTRAGGEBER seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der AUFTRAGGEBER vertragswidrig verhält - insbesondere sofern er mit Zahlungen in Verzug kommt -, kann der AUFTRAGNEHMER vom AUFTRAGGEBER verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und dem AUFTRAGNEHMER alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die dieser zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
- 10.4 Werden die WAREN zusammen mit einer anderen Ware, die dem AUFTRAGNEHMER nicht gehört, weiterverkauft, so gilt die Forderung des AUFTRAGGEBERS gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem AUFTRAGGEBER vereinbarten VERTRAGSPREISES als abgetreten.
- 10.5 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als deren Wert einhundertzehn (110) % der zu sichernden Forderungen übersteigt.
- 10.6 Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Zeit nach dem Gefahrübergang gegen die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung, insbesondere durch Feuer, Wasser und Diebstahl sowie auf dem Transportwege, zu versichern. Bei Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware hat der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER unverzüglich zu informieren und ihm auf Verlangen sämtliche die Vorbehaltsware betreffende Schadenunterlagen, insbesondere Schadengutachten, zur Verfügung zu stellen, bestehende Versicherungen bekannt zu geben und dem AUFTRAGNEHMER nach seiner Wahl entweder den Versicherungsschein oder aber einen vom Versicherer für die Vorbehaltswaren ausgestellten Sicherungsschein zur Verfügung zu stellen. Aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt des Unterganges, des Verlustes oder der Beschädigung des Liefergegenstandes tritt der AUFTRAGGEBER dadurch entstehende Versicherungsansprüche sowie etwaige Ansprüche gegen Schädiger in Höhe des Rechnungswertes der betroffenen Vorbehaltsware an den AUFTRAGNEHMER als Ersatz für die betroffene Vorbehaltsware ab.
- 10.7 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware wird durch den AUFTRAGGEBER stets für den AUFTRAGNEHMER vorgenommen. Insoweit gilt der AUFTRAGNEHMER als Hersteller gemäß § 950 BGB. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen, dem AUFTRAGNEHMER nicht gehörenden Waren durch den AUFTRAGGEBER steht dem AUFTRAGNEHMER das Miteigentum an der

neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Ware zu. Der AUFTRAGGEBER verwahrt die neue Sache, an der Allein- oder Miteigentum entstanden ist, für den AUFTRAGNEHMER. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass eine Sache des AUFTRAGGEBERS als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER anteilig in dem vorstehenden Umfang Miteigentum überträgt und die Sache für den AUFTRAGNEHMER verwahrt.

Für die durch Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Sachen, an denen der AUFTRAGNEHMER Allein- oder Miteigentum erwirbt, gelten im Übrigen die Regelungen für Vorbehaltsware gemäß dieser Ziffer 10 sinngemäß.

11. Vertraulichkeit:

- 11.1 Der AUFTRAGGEBER hat alle Informationen, Zeichnungen und Daten jeglicher Art, die ihm vom AUFTRAGNEHMER im Rahmen des VERTRAGS in mündlicher, elektronischer oder schriftlicher Form, visuell (z. B. durch Ortsbegehungen, Prüfungen oder Audits) oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt oder geliefert werden, unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet sind (im Folgenden „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ genannt), streng vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen VERTRAGS zu verwenden. Der AUFTRAGGEBER darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder diesbezügliche Einzelheiten nicht ohne die schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS weitergeben oder veröffentlichen. Nachfolgende Informationen gelten jedoch nicht als vertraulich (vorbehaltlich möglicher Urheberrechte an denselben): der Verkauf von WAREN durch den AUFTRAGNEHMER an den AUFTRAGGEBER und (soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart) jedes Angebot des AUFTRAGNEHMERS (ausgenommen Preise und sonstige kommerzielle Bedingungen), die WAREN und ggf. Prozesse, die vom AUFTRAGNEHMER geliefert werden, Bedienungsanleitungen, Trainings-Unterlagen, Produktbroschüren sowie Liefer-, bzw. Abnahmezertifikate. Die Geheimhaltungspflicht gilt ferner nicht, wenn der AUFTRAGGEBER zur Weitergabe oder Veröffentlichung VERTRAULICHER INFORMATIONEN gesetzlich verpflichtet ist, hierüber wird er den AUFTRAGNEHMER mit angemessener Frist schriftlich informieren. Die Weitergabe an Organe und Mitarbeiter sowie Subunternehmer und andere Erfüllungsgehilfen des AUFTRAGGEBERS ist zulässig, soweit dies zur Durchführung des VERTRAGS erforderlich ist und die betreffenden Personen ihrerseits zur Vertraulichkeit entsprechend den Bestimmungen dieser Ziffer 11 verpflichtet werden. Die Veröffentlichung oder Weitergabe VERTRAULICHER INFORMATIONEN, die auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen die vorliegende Bestimmung allgemein bekannt geworden sind oder sich bereits im Besitz des AUFTRAGGEBERS ohne Pflicht zur Vertraulichkeit befanden, wird durch die Bestimmungen dieser Ziffer 11 nicht untersagt. Ferner ist auch der Weiterkauf der WAREN an Dritte nebst jeglicher, dazugehöriger Dokumentation ausdrücklich zulässig (jedoch mit Ausnahme VERTRAULICHER INFORMATIONEN).
- 11.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten für unbestimmte Zeit fort, wenn nicht die Parteien ausdrücklich eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen.

12. Geistiges Eigentum und Software und Technische Daten:

- 12.1 Soweit immaterialgüterrechtliche Schutzrechte (z. B. Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte etc.) des AUFTRAGNEHMERS an WAREN, Dokumenten, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, VERTRAULICHEN INFORMATIONEN oder sonstigen Informationen, die im Rahmen des VERTRAGS (durch Inaugenscheinnahme oder auf sonstige Weise) an den AUFTRAGGEBER übergeben oder ihm zur Verfügung gestellt werden, oder die bei LIEFERUNGEN verwendet wurden oder darin enthalten sind, bestehen, stehen diese weiterhin allein dem AUFTRAGNEHMER zu. Der AUFTRAGGEBER ist insoweit zur nicht-ausschließlichen Nutzung dieser Rechte befugt, als dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der LIEFERUNGEN erforderlich ist. Der AUFTRAGNEHMER ist in keinem Falle verpflichtet, Werkstattzeichnungen oder Kalkulationen offen zu legen.
- 12.2 Soweit die LIEFERUNGEN die Bereitstellung von technischen Leistungen wie z.B. technische Studien, Prozessstudien, detaillierte Preisvorschläge, Vorzeichnungen, vorläufige Stücklisten, Prozess- und Instrumentierungsdiagramme oder Spezifikationen umfasst, die nicht mit einem Vertrag über den Verkauf von materiellen Gütern einhergehen („TECHNISCHE LEISTUNGEN“), werden diese TECHNISCHE LEISTUNGEN dem AUFTRAGGEBER vom AUFTRAGNEHMER auf einer voll bezahlten Basis nur zu dem Zweck lizenziert, dass der AUFTRAGGEBER diese TECHNISCHE LEISTUNGEN nutzt, um Geräte vom AUFTRAGNEHMER und keinem anderen Lieferanten zu beziehen
- 12.3 Der AUFTRAGGEBER stellt den AUFTRAGNEHMER von einer Inanspruchnahme Dritter wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei, wenn der Anspruch auf Folgendem basiert oder Folgendes betrifft und der AUFTRAGGEBER dies zu vertreten hat: (i) das Zusammenschalten bzw. Kombinieren oder die Verwendung der WAREN mit nicht vom AUFTRAGNEHMER gelieferten Ausrüstungsgegenständen, Diensten, Systemen oder Software-Produkten; (ii) Spezifikationen, einschließlich Designs und Anweisungen, des AUFTRAGGEBERS oder von Dritten in dessen Namen; (iii) ohne die schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS an den LIEFERUNGEN vorgenommene Änderungen; (iv) Ansprüche aus Prozess- oder Verfahrenspatenten inklusive Nebenprodukte; (v) die Verwendung der LIEFERUNGEN in einem Verfahren des AUFTRAGGEBERS; dies schließt auch damit hergestellte oder verarbeitete Erzeugnisse mit ein; oder (vi) Patente, die dem AUFTRAGGEBER zustehen oder die dieser erworben hat. Der AUFTRAGGEBER stellt den AUFTRAGNEHMER in diesem Fall des Weiteren von allen mit der Inanspruchnahme in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwendungen frei.
- 12.4 Diese Klausel gilt, soweit Software, Programmierungen, Steuerungssysteme oder Automatisierungen jeglicher Art (zusammenfassend „SOFTWARE“) in der LIEFERUNGEN des AUFTRAGNEHMERS enthalten sind. SOFTWARE umfasst auch alle Erweiterungen, Upgrades und die dazugehörige Dokumentation, die der AUFTRAGNEHMER nach eigenem Ermessen zur Verfügung stellt. Nach Erhalt des vollen VERTRAGSPREISES und vorbehaltlich der Einhaltung der Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS gemäß dieser Klausel gewährt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER eine nicht-exklusive und (außer wie unten ausdrücklich angegeben) nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der SOFTWARE ausschließlich für den Betrieb der WAREN zu den im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS genannten Bedingungen. Sofern nachstehend nicht anders angegeben, gewährleistet der AUFTRAGNEHMER für einen Zeitraum von einem Jahr nach Lieferung, dass die SOFTWARE bei ordnungsgemäßer Installation und vertragsgemäßer Nutzung im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den im ANGEBOT DES AUFTRAGNEHMERS angegebenen SOFTWARESPECIFIKATIONEN (sofern vorhanden) funktioniert. Der AUFTRAGNEHMER übernimmt keine Gewähr dafür, dass die

SOFTWARE den Anforderungen des AUFTRAGGEBERS oder Dritter an den Datenschutz oder die IT-Sicherheit entspricht. Wenn der AUFTRAGGEBER eine Abweichung von der Gewährleistung feststellt und den AUFTRAGNEHMER innerhalb der Verjährungsfrist für die SOFTWARE unverzüglich schriftlich über die Abweichung informiert, wird der AUFTRAGNEHMER alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die Abweichung zu korrigieren, und zwar nach seiner Wahl durch eine der folgenden Maßnahmen: (i) Bereitstellung eines geeigneten Softwarefixes oder -Patches bzw. einer Umgehungslösung, die auch eine künftige Revision der SOFTWARE umfassen kann; (ii) Bereitstellung von Anweisungen für die Änderung der SOFTWARE für den AUFTRAGGEBER oder Angabe einer angemessenen Möglichkeit, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden; oder (iii) Bereitstellung von korrigierter oder Ersatzsoftware in den Einrichtungen des AUFTRAGNEHMERS. Der AUFTRAGNEHMER ist im Rahmen der in dieser Klausel genannten Gewährleistung nicht verpflichtet, wenn die SOFTWARE unsachgemäß installiert oder modifiziert oder konfiguriert wurde, ohne dass der AUFTRAGNEHMER dies schriftlich genehmigt hat, und er ist auch nicht für Konformitätsmängel verantwortlich, die sich aus der vom AUFTRAGGEBER gelieferten SOFTWARE oder den Schnittstellen ergeben. Der AUFTRAGNEHMER ist nicht verpflichtet, Wartung, Erweiterungen oder Upgrades bereitzustellen, es sei denn sie sind zur Mängelbeseitigung erforderlich. Im Verhältnis zwischen den Parteien behält der AUFTRAGNEHMER alle Urheberrechte, Warenzeichen, Patente und sonstigen geistigen Eigentumsrechte an der SOFTWARE und an allen Informationen, die nicht vom AUFTRAGGEBER stammen und die über die SOFTWARE verwendet oder übertragen oder von ihr verarbeitet werden können. Die SOFTWARE allein darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS weder verkauft noch anderweitig übertragen oder an Dritte weitergegeben werden, mit der Ausnahme, dass die SOFTWARE (und die hierin gewährte Lizenz) ohne vorherige Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS an Dritte übertragen werden darf, die die Waren erworben haben. Der AUFTRAGGEBER darf die SOFTWARE nicht zurückentwickeln (Reverse Engineering), modifizieren oder dekompileieren oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode zu finden oder zu identifizieren. Soweit die SOFTWARE Open-Source-Software („OS-SOFTWARE“) enthält, gilt Folgendes: Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Klausel stellt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER die OS-SOFTWARE auf der Grundlage der geltenden Lizenzbedingungen für die OS-SOFTWARE zur Verfügung, die ausschließlich die Nutzung der OS-SOFTWARE durch den AUFTRAGGEBER regeln (einschließlich, um Zweifel auszuschließen, in Bezug auf die Gewährleistung und Haftung). Soweit gesetzlich zulässig, sind die Rechte und Rechtsmittel des AUFTRAGGEBERS in Bezug auf die SOFTWARE ausschließlich oben aufgeführt.

Umfasst die LIEFERUNG des AUFTRAGNEHMERS ein VERNETZTES PRODUKT (vgl. Definition in Ziffer 12.7) oder einen VERBUNDENEN DIENST (vgl. Definition in Ziffer 12.7) oder stellt der AUFTRAGNEHMER später (in Absprache mit dem AUFTRAGGEBER) ein VERNETZTES PRODUKT oder einen VERBUNDENEN DIENST im Zusammenhang mit den LIEFERUNGEN zur Verfügung, haben die UNTERNEHMEN DER GEA GROUP (vgl. Definition in Ziffer 12.7) jeweils ein unbefristetes, weltweites, unwiderrufliches, nicht ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares und kostenloses Recht, TECHNISCHE DATEN (vgl. Definition in Ziffer 12.7), die von dem VERNETZTEN PRODUKT oder dem VERBUNDENEN DIENST an die GEA Cloud übermittelt werden, für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zu generieren, zu sammeln, zu verarbeiten, zu analysieren, zu speichern, zu aggregieren und anderweitig zu nutzen: Erbringung der LIEFERUNGEN; Erfüllung der Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS aus dem VERTRAG; Fehlerbehebung, Überwachung, Verbesserung der Funktion und Weiterentwicklung der LIEFERUNGEN (einschl. des VERNETZTES PRODUKTS und/oder des VERBUNDENEN DIENSTES); Bereitstellung von Produktsupport und Informationen über die LIEFERUNGEN und die damit verbundenen am LEISTUNGSSORT installierten Ausrüstungen für den AUFTRAGGEBER; Ermittlung von Benchmarks und Optimierungspotenzialen und Optimierung der LIEFERUNGEN und der damit verbundenen am LEISTUNGSSORT installierten Ausrüstungen; das Entwickeln, Entwerfen, Konstruieren, Herstellen, Liefern, Automatisieren, Verbessern, Aktualisieren, Überwachen und/oder Warten von Geräten, Software, Cloud-basierten Lösungen, Prozessen und Dienstleistungen; das Erstellen und Ändern von Algorithmen, statistischen Analysen und Lösungen der künstlichen Intelligenz; das Optimieren der Projektdurchführung und ähnlicher Fähigkeiten; das Unterstützen der Marketing- und Verkaufsbemühungen; und das Erzeugen und Nutzen ABGELEITETER DATEN (vgl. Definition in Ziffer 12.7) für kommerzielle Zwecke, auch mit dem Ziel, diese ABGELEITETEN DATEN Dritten zur Verfügung zu stellen; und andere verwandte Zwecke. Der AUFTRAGNEHMER hat ausschließlich alle Rechte, Titel und Interessen an allen ABGELEITETEN DATEN, vorausgesetzt, dass der AUFTRAGGEBER alle ABGELEITETEN DATEN, die ihm über ein VERNETZTES PRODUKT oder einen VERBUNDENEN DIENST zur Verfügung gestellt werden, für den Betrieb und die Wartung der LIEFERUNGEN und der Zusatzgeräte am Leistungsort nutzen darf.

- 12.5 Der AUFTRAGGEBER übermittelt der GEA Cloud die TECHNISCHE DATEN (vgl. Definition in Ziffer 12.7), die für den AUFTRAGNEHMER zur Erfüllung seiner Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen aus dem VERTRAG notwendig sind. Darüber hinaus wird der AUFTRAGGEBER auf schriftliches Ersuchen eines UNTERNEHMENS DER GEA GROUP (vgl. Definition in Ziffer 12.7) alle Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um diesem Unternehmen einen sicheren Zugriff auf die LIEFERUNGEN und die TECHNISCHE DATEN zu ermöglichen und nach seinem Ermessen Updates für die installierten Automatisierungs-, Software- und Steuerungssysteme bereitzustellen. Der AUFTRAGGEBER ermöglicht dem AUFTRAGNEHMER, die LIEFERUNGEN (oder einen Teil davon) während der Installation oder (auf Wunsch eines UNTERNEHMENS DER GEA GROUP) zu einem späteren Zeitpunkt an die Cloud- und/oder IT-Umgebung des AUFTRAGNEHMERS oder eine ähnliche Lösung anzuschließen, oder (falls vereinbart) wird der AUFTRAGGEBER dies tun. Der AUFTRAGGEBER stellt sicher, dass die Internet- oder sonstige Verbindung zum IoT-Edge-Gerät oder IoT-Gateway für den AUFTRAGNEHMER aus der Ferne und am Leistungsort vollständig zugänglich ist, und dass die Verbindung die Anforderungen (z. B. Konfiguration, Sicherheit usw.) erfüllt, die der AUFTRAGNEHMER von Zeit zu Zeit herausgibt und die von den geltenden Vorschriften oder Normen empfohlen oder gefordert werden. Vorliegende Bedingungen verpflichten den AUFTRAGNEHMER keinesfalls zur Bereitstellung digitaler Lösungen; der AUFTRAGGEBER erkennt an, dass der AUFTRAGNEHMER von Zeit zu Zeit während der Gewährleistungsfrist und danach gemäß einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung digitale Lösungen für die LIEFERUNG anbieten kann. Diese Klausel bedeutet nicht, dass der AUFTRAGNEHMER eine Zusicherung oder eine andere ähnliche Verpflichtung in Bezug auf TECHNISCHE DATEN oder ABGELEITETE DATEN (vgl. Definition in Ziffer 12.7) übernimmt. Hierfür sind gesonderte Vereinbarungen erforderlich. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, gespeicherte TECHNISCHE DATEN jederzeit nach eigenem Ermessen zu löschen, vorausgesetzt, eine solche Löschung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen. Sofern nicht durch geltendes Recht vorgeschrieben, verpflichtet nichts in diesen Bedingungen den AUFTRAGNEHMER, Zugang zu TECHNISCHE DATEN zu gewähren oder solche Daten zur Verfügung zu stellen, wenn dies i) zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen des AUFTRAGNEHMERS führen würde; ii) die Sicherheit der LIEFERUNGEN beeinträchtigen könnte; oder iii)

zur Offenlegung von Daten im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Produkte, Substanzen oder Prozesse führen würde, die noch nicht auf dem Markt sind.

- 12.6 Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet „UNTERNEHMEN DER GEA GROUP“ den AUFTRAGNEHMER und seine verbundenen Unternehmen; „Vernetztes Produkt“ bedeutet ein physisches Produkt am LEISTUNGsort, das über eine Komponente (z.B. ein IoT-Edge-Gerät oder ein IoT-Gateway), ein Betriebssystem oder andere Mittel TECHNISCHE DATEN erhält, generiert und/oder sammelt und diese teilt, bzw. vom AUFTRAGGEBER und AUFTRAGNEHMER dazu bestimmt ist, derartige Daten zu kommunizieren, sei es an die Cloud und/oder IT-Umgebung des AUFTRAGNEHMERS oder eine andere ähnliche Lösung; „Verbundener Dienst“ bezeichnet einen digitalen Dienst, einschließlich SOFTWARE oder einer Cloud-basierten Lösung, der es einem Unternehmen der GEA Group oder einem in seinem Namen handelnden Dritten ermöglicht, TECHNISCHE DATEN zu erhalten, zu generieren und/oder zu sammeln, wenn der Dienst so mit den LIEFERUNGEN oder der am LEISTUNGsort installierten Ausrüstung verbunden ist, dass sein Fehlen das Vernetzte Produkt daran hindern würde, eine oder mehrere seiner Funktionen auszuführen, oder der die Funktionen der LIEFERUNGEN oder der zugehörigen installierten Ausrüstung ergänzt, überwacht, aktualisiert, optimiert, modifiziert oder anpasst; „TECHNISCHE DATEN“ sind Produktdaten, die durch die Nutzung eines Vernetzten Produktes oder eines Verbundenen Dienstes erzeugt werden, einschließlich relevanter Metadaten, die die Rohdaten nutzbar machen, insbesondere Daten über den Zustand, den Betrieb, die Effizienz, die Produktivität, die Verfügbarkeit, die Wartung, den Status, die Fehlfunktion und/oder die Optimierung des Vernetzten Produktes; „Abgeleitete Daten“ sind i) alle Daten oder Informationen, die von den UNTERNEHMEN DER GEA GROUP (oder von Dritten, die in ihrem Namen handeln) aus den TECHNISCHEN DATEN abgeleitet werden, insbesondere statistische oder andere Analysen und Daten, die mittels Algorithmen oder der Anwendung proprietärer Software abgeleitet werden; ii) alle Daten oder Informationen, die mittels Sensorfusion oder anderer ähnlicher Mittel oder Methoden abgeleitet werden; und iii) alle Daten, bei denen die TECHNISCHEN DATEN zusammen mit anderen Daten aggregiert werden (vorausgesetzt, dass solche aggregierten Daten keine Identifizierung der im Rahmen dieses Kontakts gesammelten TECHNISCHEN DATEN ermöglichen oder einem Dritten erlauben, solche Daten aus einem aggregierten Datensatz abzuleiten). Zu den TECHNISCHEN DATEN gehören keine ABGELEITETEN DATEN.

13. Höhere Gewalt und Exportkontrolle:

- 13.1 Wenn sich die Erfüllung der Pflichten einer Partei aus dem VERTRAG aufgrund HÖHERER GEWALT verzögert oder sie durch HÖHERE GEWALT dabei gestört, darin beeinträchtigt oder dabei behindert wird, wird die betreffende Partei für den Zeitraum der Verzögerung von der Erfüllung dieser vertraglichen Pflichten entbunden. Den Eintritt eines Ereignisses HÖHERER GEWALT hat die betroffene Partei unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Der TERMINPLAN wird entsprechend angepasst. Wenn solche durch HÖHERE GEWALT verursachten Verzögerungen insgesamt drei (3) MONATE übersteigen, ist jede der Parteien zum Rücktritt vom VERTRAG hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der Leistungen bzw. zur Kündigung des VERTRAGS mit sofortiger Wirkung berechtigt. Im Falle eines Rücktritts bzw. einer Kündigung hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für alle bis dahin erbrachten LIEFERUNGEN.
- 13.2 Der AUFTRAGGEBER erkennt an, dass die LIEFERUNGEN möglicherweise oder tatsächlich EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN unterliegen, was zu einem EIN- ODER AUSFUHRHINDERNIS führen kann. Im Falle eines EIN- ODER AUSFUHRHINDERNISSES hat der AUFTRAGNEHMER gegen den AUFTRAGGEBER Anspruch auf Erstattung aller Mehrkosten und Mehraufwendungen, die erforderlich sind, damit der AUFTRAGNEHMER seine Pflichten aus dem VERTRAG erfüllen kann, einschließlich der KOSTEN und Aufwendungen für die Erlangung einer EIN- ODER AUSFUHRGENEHMIGUNG. Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich alle erforderlichen Informationen zu überlassen, um die er ggf. zur Einholung einer EIN- ODER AUSFUHRGENEHMIGUNG gebeten wird, wie z. B. Endverwendererklärungen. Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER über wesentliche Verzögerungen bei der Beschaffung einer EIN- ODER AUSFUHRGENEHMIGUNG, den Widerruf einer EIN- ODER AUSFUHRGENEHMIGUNG oder eine eventuelle Untersagung der Vertragsdurchführung unverzüglich zu informieren.
- 13.3 Wenn dem AUFTRAGNEHMER aufgrund eines EIN- ODER AUSFUHRHINDERNISSES die Erfüllung einer oder mehrerer seiner vertraglichen Pflichten unmöglich ist oder wird, wird der AUFTRAGNEHMER mit sofortiger Wirkung von der Erfüllung seiner Pflichten aus dem VERTRAG entbunden. Dies gilt insbesondere auch in dem Fall, dass der AUFTRAGNEHMER möglicherweise dadurch an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gehindert ist, dass Lieferanten oder Subunternehmer des AUFTRAGNEHMERS durch ein EIN- ODER AUSFUHRHINDERNIS insgesamt oder teilweise an der Lieferung oder Leistung gehindert sind. In jedem Fall haftet der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER nicht für mit einem EIN- ODER AUSFUHRHINDERNIS zusammenhängende Ansprüche wegen Verzögerungen, Verlusten oder Schäden, es sei denn, der AUFTRAGNEHMER hätte das EIN- ODER AUSFUHRHINDERNIS grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten.
- 13.4 Im Falle der Unmöglichkeit der ganzen oder teilweisen Vertragserfüllung gemäß vorstehender Ziffer II.13.3 ist jede der Parteien dazu berechtigt, den VERTRAG mit einer Frist von einer (1) Woche schriftlich zu kündigen bzw. hinsichtlich des noch nicht erbrachten Teils der LIEFERUNGEN mit derselben Frist zurückzutreten. Im Falle einer solchen Kündigung oder eines solchen Rücktritts hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für alle bis dahin erbrachten LIEFERUNGEN. Hat der AUFTRAGGEBER die Unmöglichkeit zu vertreten, so hat der AUFTRAGNEHMER gegen den AUFTRAGGEBER zudem Anspruch auf Erstattung aller KOSTEN und Aufwendungen für alle unfertigen Erzeugnisse oder Leistungen, einschließlich Kosten und Aufwendungen, die der AUFTRAGNEHMER gegenüber Lieferanten oder Subunternehmern zu tragen hat.
- 13.5 Der AUFTRAGGEBER ist seinerseits verpflichtet, sämtliche EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN in Bezug auf die LIEFERUNGEN einzuhalten und den AUFTRAGNEHMER von allen aus einer schuldhaften Verletzung der EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN

resultierenden Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldstrafen, KOSTEN, Verlusten und Schäden freizustellen und dagegen schadlos zu halten.

14. Sonstiges, Rechtswahl, Gerichtsstand:

- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen des VERTRAGS bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer II.14.1.
- 14.2 Wenn eine Bestimmung des VERTRAGS für undurchführbar, nichtig oder unwirksam befunden wird, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine entsprechende Regelung zu treffen, die die undurchführbare, nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt.
- 14.3 Der VERTRAG enthält die gesamte zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem AUFTRAGGEBER zum Gegenstand des VERTRAGS (einschließlich der LIEFERUNGEN) getroffene Vereinbarung und ersetzt alle früheren Vereinbarungen oder Absprachen zwischen den Parteien hierzu. Soweit im VERTRAG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden alle bis zum Datum des VERTRAGS abgegebenen mündlichen Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungserklärungen und sonstigen Erklärungen jeglicher Art und alle bis zu diesem Zeitpunkt verfassten oder ausgetauschten Dokumente (insbesondere alle Broschüren oder Verkaufsmaterialien des AUFTRAGNEHMERS) hiermit vom AUFTRAGNEHMER ausdrücklich ausgeschlossen. Der AUFTRAGGEBER bestätigt, dass er den VERTRAG nicht im Vertrauen auf solche Zusicherungen, Gewährleistungen, Verpflichtungserklärungen, Erklärungen oder Dokumente abgeschlossen hat bzw. abschließt.
- 14.4 Rechte und Pflichten aus dem VERTRAG dürfen von keiner Partei ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden.
- 14.5 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem VERTRAG ist Düsseldorf, Deutschland ausschließlicher Gerichtsstand. Der AUFTRAGNEHMER hat das Recht, den AUFTRAGGEBER auch vor jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen. Ungeachtet dessen werden sich die Geschäftsleitungen der Parteien jederzeit um eine einvernehmliche Beilegung des Rechtsstreits bemühen.
- 14.6 Der VERTRAG unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

15. Datenschutz:

Der AUFTRAGGEBER erklärt sich damit einverstanden, dass der AUFTRAGNEHMER personenbezogene Daten und andere vom AUFTRAGGEBER im Verlauf seiner Geschäftsbeziehung zum AUFTRAGNEHMER offengelegte Daten zu folgenden Zwecken erhebt, verarbeitet und verwendet: (1) zur Abwicklung und Durchführung des VERTRAGS mit dem AUFTRAGGEBER (dies schließt die Erstellung und Bearbeitung von Rechnungen mit ein), (2) um weitere Güter und Dienstleistungen gegenüber dem AUFTRAGGEBER zu bewerben und/oder ihm diese anzubieten und/oder (3) zur Abwicklung seiner Geschäftsbeziehung mit dem AUFTRAGGEBER, z. B. mit Hilfe eines CRM-Systems. Bei diesen Daten kann es sich beispielsweise um folgende Arten von Daten von beim AUFTRAGGEBER angestellten oder von ihm beauftragten Personen handeln: Name, Titel, Firma, Position innerhalb der Firma, dienstliche Kontaktangaben (Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Postanschrift), Auftragshistorie, Problemhistorie (z. B. Gewährleistungsansprüche oder Streitigkeiten). Im Rahmen des oben beschriebenen Verwendungszwecks darf der AUFTRAGNEHMER die genannten Daten wie folgt erheben, verarbeiten und nutzen: (i) selbst und/oder über mit ihm verbundene Unternehmen oder externe Subunternehmer und (ii) von Ländern innerhalb und/oder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes aus. Der AUFTRAGGEBER wird dafür sorgen (z. B. durch Einholung ggf. erforderlicher Einwilligungserklärungen von den Betroffenen oder mit sonstigen laut Gesetz zur Verfügung stehenden geeigneten Mitteln), dass der AUFTRAGNEHMER die vorgenannten Daten für die beschriebenen Zwecke verwenden darf.

III. Kauf- und Werklieferungsverträge

1. Lieferung, Übergabe, Gefahrübergang:

- 1.1 Der AUFTRAGNEHMER hat die WAREN gemäß der vereinbarten INCOTERMS-Klausel zu dem im TERMINPLAN angegebenen Datum zu liefern. Wenn keine INCOTERMS-Klausel angegeben ist, erfolgen Lieferungen der WAREN ab dem im VERTRAG genannten Herstellerwerk (EXW). Wenn kein Herstellerwerk angegeben ist, erfolgen Lieferungen der WAREN ab Werk (EXW) ab Sitz des AUFTRAGNEHMERS. Falls die angegebene INCOTERMS-Klausel den AUFTRAGNEHMER dazu verpflichtet, bestimmte Einfuhrformalitäten für die Einfuhr ins Lieferland zu erledigen, hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER auf eigene Kosten alle Unterstützung zu gewähren, die der AUFTRAGNEHMER dabei benötigt. Wenn es bei der Erledigung von Einfuhrformalitäten zu (nicht vom AUFTRAGNEHMER verursachten) Verzögerungen kommt, hat der AUFTRAGNEHMER Anspruch auf eine angemessene Anpassung des TERMINPLANS. Sofern die Verzögerungen vom AUFTRAGGEBER zu vertreten sind, findet II Ziffer 5.2 Satz 2 und Satz 3 Anwendung.
- 1.2 Angaben zu Packmaßen und Bruttogewicht sind lediglich ungefähre Richtwerte und gelten nicht verbindlich für den AUFTRAGNEHMER.
- 1.3 Teillieferungen und Umladungen sind zulässig. Der AUFTRAGNEHMER kann die LIEFERUNGEN von verschiedenen Standorten und aus verschiedenen Ländern, liefern und dabei verschiedene Transportmittel nutzen.
- 1.4 Der Gefahrübergang erfolgt gemäß der vereinbarten INCOTERMS-Klausel. Wenn SERVICES in den LIEFERUNGEN enthalten sind, hat dies keinen Einfluss auf den Gefahrübergang und der AUFTRAGNEHMER übernimmt dadurch keinerlei Sorge oder Verantwortung für die BEISTELLUNGEN (oder Teilen davon) und/oder den INSTALLATIONSORT.

2. Wareneingangskontrolle, Rügeobliegenheit:

Der AUFTRAGGEBER hat die WARE nach Ablieferung durch den AUFTRAGNEHMER unverzüglich auf erkennbare MÄNGEL zu untersuchen. Die bei einer Untersuchung der WAREN erkennbaren MÄNGEL hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich, spätestens jedoch vierzehn TAGE nach der Ablieferung anzuzeigen. Verborgene MÄNGEL sind dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch vierzehn (14) TAGE nach der Entdeckung anzuzeigen. Die Mangelanzeige hat in Textform zu erfolgen. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und Folgen einer verspäteten Mängelrüge nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 377 HGB bzw. §§ 377, 381 HGB).
Sofern vertraglich eine Abnahme der WARE vorgesehen ist, gelten statt dieser Ziffer die Bestimmungen gemäß Ziffer III.3.

3. Vereinbarte Abnahme, Inbetriebnahme:

- 3.1 Sofern vertraglich eine Abnahme der LIEFERUNGEN durch den AUFTRAGGEBER vorgesehen ist, führen die Parteien zu diesem Zweck ABNAHMEPRÜFUNGEN durch.
- 3.2 Sofern im VERTRAG nichts anderes bestimmt ist, werden ABNAHMEPRÜFUNGEN umgehend durchgeführt, nachdem die LIEFERUNGEN vom AUFTRAGNEHMER in Betrieb genommen worden sind und die LIEFERUNGEN nach der begründeten Auffassung des AUFTRAGNEHMERS einen stabilen Betrieb erreicht haben. ABNAHMEPRÜFUNGEN sind mit entsprechend den Erfordernissen des AUFTRAGNEHMERS geschultem und qualifiziertem Personal des AUFTRAGGEBERS durchzuführen.
- 3.3 Der AUFTRAGGEBER hat für die ABNAHMEPRÜFUNGEN auf seine Kosten alle benötigten Einsatz- und Betriebsstoffe bereitzustellen. Der AUFTRAGGEBER hat während der ABNAHMEPRÜFUNGEN sicherzustellen, dass (i) alle von ihm bereit gestellten Einsatz- und Betriebsstoffe den im VERTRAG enthaltenen Spezifikationen (oder wenn dort keine solche Spezifikationen enthalten sind, dem vom AUFTRAGNEHMER gelieferten PRÜFPROTOKOLL gemäß Ziffer III.3.5 entsprechen, (ii) alle Analysen der Einsatz- und Betriebsstoffe und des PRODUKTS pünktlich zur Verfügung gestellt werden, wie dies zwischen den Parteien vereinbart ist, und (iii) dass alle den LIEFERUNGEN vor- und nachgelagerten Anlagenteile ordnungsgemäß funktionieren.
- 3.4 Sofern im VERTRAG oder dem PRÜFPROTOKOLL nichts anderes bestimmt ist, hat die Partei, die für die Durchführung der ABNAHMEPRÜFUNGEN verantwortlich ist, der jeweils anderen Partei den Zeitraum, in dem die ABNAHMEPRÜFUNGEN beginnen sollen, mindestens vierzehn (14) TAGE im Voraus anzuzeigen. Wenn die ABNAHMEPRÜFUNGEN nicht vom AUFTRAGNEHMER beaufsichtigt oder durchgeführt werden, hat der AUFTRAGGEBER dem AUFTRAGNEHMER Gelegenheit zu geben, an den ABNAHMEPRÜFUNGEN teilzunehmen und sie zu beobachten. Dem AUFTRAGNEHMER steht eine Kopie aller diesbezüglichen Abnahmeprotokolle und Aufzeichnungen zu.
- 3.5 Soweit im VERTRAG nichts anderes bestimmt ist, entsprechen die für die ABNAHMEPRÜFUNGEN geltenden Verfahren und Anforderungen den Standard-Prüfverfahren und -anforderungen des AUFTRAGNEHMERS. Diese an die WARE und den VERTRAG angepassten Verfahren und Anforderungen stellt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER in Form eines „PRÜFPROTOKOLLS“ spätestens dreißig (30) TAGE vor dem voraussichtlichen Beginn der ABNAHMEPRÜFUNGEN zur Verfügung. Das PRÜFPROTOKOLL hat unter anderem alle Voraussetzungen für die ABNAHMEPRÜFUNGEN und den Gegenstand der ABNAHMEPRÜFUNGEN, die Dauer der betreffenden ABNAHMEPRÜFUNGEN, Messtoleranzen und die Verfahren und Methoden für die Durchführung der ABNAHMEPRÜFUNGEN zu enthalten.
- 3.6 Die Abnahme ist zu erklären, wenn (i) während der ABNAHMEPRÜFUNGEN keine wesentlichen MÄNGEL an den LIEFERUNGEN festgestellt werden, insbesondere wenn die LIEFERUNGEN im Durchschnitt gemäß der LEISTUNGSZUSAGEN funktioniert haben; oder (ii) Teile der LIEFERUNGEN vom AUFTRAGGEBER vor Abschluss der ABNAHMEPRÜFUNGEN in Gebrauch genommen werden; der Verkauf von einem unter der Aufsicht des AUFTRAGNEHMERS gemäß dem PRÜFPROTOKOLL hergestellten PRODUKT durch den AUFTRAGGEBER stellt keinen Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung dar. Finden die ABNAHMEPRÜFUNGEN aus nicht vom AUFTRAGNEHMER zu vertretenden Gründen nicht spätestens binnen sechs (6) Monaten ab Lieferung statt, gilt die Abnahme nach Ablauf dieses Zeitraums als erklärt.
- 3.7 Wenn die Abnahme zu erklären ist, hat der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER eine Abnahmebescheinigung für die LIEFERUNGEN („ABNAHMEBESCHEINIGUNG“) vorzulegen, die der AUFTRAGGEBER umgehend zu unterzeichnen hat. In der ABNAHMEBESCHEINIGUNG ist das Datum anzugeben, das als Datum des Bestehens der ABNAHMEPRÜFUNGEN gilt. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, die Erteilung der ABNAHMEBESCHEINIGUNG wegen bestehender Mängel oder des Fehlens von Eigenschaften, die den Betrieb der LIEFERUNGEN nicht wesentlich beeinträchtigen, zu verweigern; solche Mängel und fehlenden Eigenschaften sind vom AUFTRAGGEBER in der ABNAHMEBESCHEINIGUNG zu vermerken und vom AUFTRAGNEHMER unverzüglich nachzubessern, ohne dass die Gültigkeit oder Wirksamkeit der ABNAHMEBESCHEINIGUNG dadurch berührt wird. Wenn der AUFTRAGGEBER nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der AUFTRAGNEHMER schriftlich eine Frist von einer (1) Woche zur Erteilung der ABNAHMEBESCHEINIGUNG setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AUFTRAGGEBER innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.
- 3.8 Wenn die LIEFERUNGEN während der ABNAHMEPRÜFUNGEN die LEISTUNGSZUSAGEN nicht erreichen, hat der AUFTRAGNEHMER schnellstmöglich die Gründe dafür zu untersuchen und dem AUFTRAGGEBER die Ergebnisse seiner Untersuchungen mitzuteilen. Der AUFTRAGGEBER hat bei einer solchen Untersuchung auf seine Kosten uneingeschränkt mit dem AUFTRAGNEHMER zusammenzuarbeiten und dem AUFTRAGNEHMER allen erforderlichen Zugang zu gewähren und alle erforderlichen Ressourcen, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der AUFTRAGNEHMER zur Ursachenermittlung benötigt. Der AUFTRAGNEHMER hat umgehend auf eigene Kosten alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um die Ursache für das Nichterreichen der LEISTUNGSZUSAGEN zu beheben, woraufhin - sofern die LEISTUNGSZUSAGEN nicht nur unwesentlich unterschritten wurden - der betreffende Teil der ABNAHMEPRÜFUNGEN noch einmal wiederholt wird.
- 3.9 Wenn die ABNAHMEPRÜFUNGEN sich aus vom AUFTRAGGEBER zu vertretenden Gründen verzögern, findet Ziffer 5.2 Satz 2 und Satz 3 Anwendung.
- 3.10 Teilabnahmen sind zulässig. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer III.3 gelten für jede Teilabnahme entsprechend.

4. Mängelansprüche, Verjährung:

- 4.1 Der AUFTRAGNEHMER hat die LIEFERUNGEN frei von MÄNGELN zu liefern. Für MÄNGEL haftet der AUFTRAGNEHMER nach den gesetzlichen Vorschriften; ergänzend gilt Folgendes:
- 4.2 Das Wahlrecht, ob MÄNGEL der LIEFERUNGEN durch Nachbesserung oder Neulieferung bzw. Neuherstellung des mangelhaften Teils der LIEFERUNGEN behoben werden, steht dem AUFTRAGNEHMER zu. Soweit möglich und vorhanden, kann eine Nachbesserung auch über eine Fernzugriffslösung erfolgen (zB. IoT-Edge-Gerät oder IoT-Gateway). Sollte der AUFTRAGGEBER den Fernzugriff des AUFTRAGNEHMERS auf die LIEFERUNGEN oder die am Leistungsort installierten Ausrüstungen deaktivieren oder anderweitig einschränken, behindern oder verhindern, kann die Fähigkeit des AUFTRAGNEHMERS, seine Gewährleistungsverpflichtungen zu erfüllen, beeinträchtigt oder verzögert werden; die Untersuchung oder Behebung von Mängeln durch den Auftragnehmer kann unvollständig oder ungenau sein; dem Auftragnehmer können im Zusammenhang mit der Untersuchung und/oder der Behebung eines Mangels zusätzliche Kosten (einschließlich Reisekosten) entstehen, die er vom AUFTRAGGEBER zurückfordern kann.
- 4.3 Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch den AUFTRAGNEHMER stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom AUFTRAGGEBER behaupteten MANGELS dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des AUFTRAGNEHMERS sowie dessen Prokuristen befugt.
- 4.4 Dem AUFTRAGNEHMER stehen mindestens zwei (2) auf eigene Kosten zu unternehmende Nachbesserungsversuche zu. Der AUFTRAGGEBER hat dem AUFTRAGNEHMER in jedem dieser Fälle sicheren Zugang zu dem INSTALLATIONSORT und die Sachherrschaft über die betroffenen LIEFERUNGEN am INSTALLATIONSORT zu gewähren. Bei berechtigter Beanstandung von Mängeln trägt der AUFTRAGNEHMER die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des AUFTRAGNEHMERS eintritt.
- 4.5 Wenn der auftretende Defekt oder Fehler auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen ist, handelt es sich nicht um einen MANGEL, für den der AUFTRAGNEHMER haftet; die Aufzählung ist nicht abschließend: (i) normaler Verschleiß und Abnutzung; (ii) Verwendung anderer als Original-Ersatzteile oder qualitativ gleichwertiger Ersatzteile; (iii) Verwendung von Einsatz-, Verbrauchs- oder Betriebsstoffen, die den im VERTRAG der in den schriftlichen Handbüchern des AUFTRAGNEHMERS enthaltenen Spezifikationen nicht entsprechen; (iv) Störungen oder Ausfälle vor- und/oder nachgelagerter Anlagenteile; (v) ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS vorgenommene Änderungen; (vi) Verwendung korrosiver und abrasiver Substanzen; (vii) Lagerung, Verwendung, Betrieb oder Wartung von WAREN oder der Umgang mit diesen in einer Weise, die nicht genauestens den anerkannten Regeln der Ingenieurtechnik, dem VERTRAG oder schriftlichen Vorgaben des AUFTRAGNEHMERS entspricht sowie Nichteinhaltung der Bestimmungen von schriftlichen Handbüchern und Anleitungen des AUFTRAGNEHMERS und der eigenen Qualitätssicherungsanforderungen des AUFTRAGGEBERS; (viii) vom AUFTRAGGEBER oder in dessen Namen gelieferte Informationen, erbrachte Leistungen, zur Verfügung gestelltes Personal oder zur Verfügung gestellte Ausrüstung und sonstige Ressourcen; (ix) Nichtgestattung der Durchführung von ABNAHMEPRÜFUNGEN, Montageüberwachungs- und/oder Montageleistungen durch den AUFTRAGNEHMER, sofern diese in den LIEFERUNGEN enthalten sind.
- 4.6 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab Ablieferung, dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB.. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt, sie endet jedoch spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat. Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist . Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für außervertragliche Schadensersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS, die auf einem Sach- oder Rechtsmangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche in Fällen der Ziffer II.7.1, II.7.2 und II.7.3. Diese Schadensersatzansprüche verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben sämtliche gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BGB und § 479 BGB.

5. Ausschluss des freien Kündigungsrechts:

Das freie Kündigungsrecht des Auftraggebers gemäß §§ 651, 649 BGB wird ausgeschlossen.

IV. Werkverträge

1. Leistungserbringung:

Die Leistungserbringung erfolgt zu den im VERTRAG bzw. im TERMINPLAN vorgesehenen Zeitpunkten bzw. Zeiträumen.

2. Abnahme:

- 2.1 Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die vom AUFTRAGNEHMER erbrachten SERVICES abzunehmen. Soweit dies vertraglich vereinbart ist, führen die Parteien zu diesem Zweck ABNAHMEPRÜFUNGEN durch; in diesem Falle findet Ziffer III.3 entsprechende Anwendung. Andernfalls gilt Folgendes:
- 2.2 Der AUFTRAGNEHMER legt dem AUFTRAGGEBER nach der Fertigstellung eine Abnahmebescheinigung („ABNAHMEBESCHEINIGUNG“) vor, die der AUFTRAGGEBER umgehend zu unterzeichnen hat. In der ABNAHMEBESCHEINIGUNG ist das Datum der Abnahme anzugeben. Der AUFTRAGGEBER ist nicht berechtigt, die Erteilung der ABNAHMEBESCHEINIGUNG wegen unwesentlicher Mängel zu verweigern; solche Mängel sind vom AUFTRAGGEBER in der ABNAHMEBESCHEINIGUNG zu vermerken und vom AUFTRAGNEHMER unverzüglich nachzubessern, ohne dass die Gültigkeit oder Wirksamkeit der ABNAHMEBESCHEINIGUNG dadurch berührt wird. Wenn

der AUFTRAGGEBER nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm der AUFTRAGNEHMER schriftlich eine Frist von einer (1) Woche zur Erteilung der ABNAHMEBESCHEINIGUNG setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AUFTRAGGEBER innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

2.3 Teilabnahmen sind zulässig. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer IV.2 gelten für jede Teilabnahme entsprechend.

3. Mängelansprüche, Verjährung:

3.1 Der AUFTRAGNEHMER hat die SERVICES frei von MÄNGELN zu liefern. Für MÄNGEL haftet der AUFTRAGNEHMER nach den gesetzlichen Vorschriften; ergänzend gilt Folgendes:

3.2 Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch den AUFTRAGNEHMER stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom AUFTRAGGEBER behaupteten MANGELS dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des AUFTRAGNEHMERS sowie dessen Prokuristen befugt.

3.3 Dem AUFTRAGNEHMER stehen mindestens zwei (2) auf eigene Kosten zu unternehmende Nachbesserungsversuche zu. Der AUFTRAGGEBER hat dem AUFTRAGNEHMER in jedem dieser Fälle, soweit erforderlich, sicheren Zugang zu dem INSTALLATIONSORT und die Sachherrschaft über die betroffenen WAREN am INSTALLATIONSORT zu gewähren. Soweit möglich und vorhanden, kann eine Nachbesserung auch über eine Fernzugriffslösung erfolgen (zB. IoT-Edge-Gerät oder IoT-Gateway). Sollte der AUFTRAGGEBER den Fernzugriff des AUFTRAGNEHMERS auf die LIEFERUNGEN oder die am Leistungsort installierten Ausrüstungen deaktivieren oder anderweitig einschränken, behindern oder verhindern, kann die Fähigkeit des AUFTRAGNEHMERS, seine Gewährleistungsverpflichtungen zu erfüllen, beeinträchtigt oder verzögert werden; die Untersuchung oder Behebung von Mängeln durch den Auftragnehmer kann unvollständig oder ungenau sein; dem Auftragnehmer können im Zusammenhang mit der Untersuchung und/oder der Behebung eines Mangels zusätzliche Kosten (einschließlich Reisekosten) entstehen, die er vom AUFTRAGGEBER zurückfordern kann.

3.4 Wenn der auftretende Defekt oder Fehler auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen ist, handelt es sich nicht um einen MANGEL, für den der AUFTRAGNEHMER haftet; die Aufzählung ist nicht abschließend: (i) normaler Verschleiß und Abnutzung; (ii) Verwendung anderer als Original-Ersatzteile oder qualitativ gleichwertiger Ersatzteile; (iii) Verwendung von Einsatz-, Verbrauchs- oder Betriebsstoffen, die den im VERTRAG der in den schriftlichen Handbüchern des AUFTRAGNEHMERS enthaltenen Spezifikationen nicht entsprechen; (iv) Störungen oder Ausfälle vor- und/oder nachgelagerter Anlagenteile; (v) ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS vorgenommene Änderungen; (vi) Verwendung korrosiver und abrasiver Substanzen; (vii) Lagerung, Verwendung, Betrieb und Wartung von WAREN oder der Umgang mit diesen in einer Weise, die nicht genauestens den anerkannten Regeln der Ingenieurtechnik, dem VERTRAG oder schriftlichen Vorgaben des AUFTRAGNEHMERS entspricht sowie Nichteinhaltung der Bestimmungen von schriftlichen Handbüchern und Anleitungen des AUFTRAGNEHMERS und der eigenen Qualitätssicherungsanforderungen des AUFTRAGGEBERS; (viii) vom AUFTRAGGEBER oder in dessen Namen gelieferte Informationen, erbrachte Leistungen, zur Verfügung gestelltes Personal oder zur Verfügung gestellte Ausrüstung und sonstige Ressourcen; (ix) Nichtgestattung der Durchführung von ABNAHMEPRÜFUNGEN, Montageüberwachungs- und/oder Montageleistungen durch den AUFTRAGNEHMER, sofern diese in den LIEFERUNGEN enthalten sind.

3.5 Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein (1) Jahr ab dem entsprechenden gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für außervertragliche Schadensersatzansprüche des AUFTRAGGEBERS, die auf einem Sach- oder Rechtsmangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche in Fällen der Ziffer II.7.1, II.7.2 und II.7.3. Diese Schadensersatzansprüche verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Unberührt bleiben sämtliche gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

4. Sonstiges:

4.1 Der AUFTRAGNEHMER wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen.

4.2 Der AUFTRAGNEHMER ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit grundsätzlich frei, wird dabei aber auf die Interessen des AUFTRAGGEBERS angemessen Rücksicht nehmen.

V. Dienstleistungsverträge

1. Leistungserbringung:

Die Leistungserbringung erfolgt zu den im VERTRAG bzw. im TERMINPLAN vorgesehenen Zeitpunkten bzw. Zeiträumen.

2. Mängelrechte:

2.1 Der AUFTRAGNEHMER hat SERVICES frei von MÄNGELN zu erbringen. Für MÄNGEL haftet der AUFTRAGNEHMER nach den gesetzlichen Vorschriften; ergänzend gilt Folgendes:

2.2 MÄNGEL der SERVICES werden durch erneute Erbringung bzw. erneute Lieferung des mangelhaften Teils behoben, jedoch nur sofern der AUFTRAGNEHMER zur Nacherfüllung verpflichtet ist.

2.3 Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch den AUFTRAGNEHMER stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom AUFTRAGGEBER behaupteten MANGELS dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich die gesetzlichen Vertreter des AUFTRAGNEHMERS sowie dessen Prokuristen befugt.

- 2.4 Dem AUFTRAGNEHMER stehen mindestens zwei (2) auf eigene Kosten zu unternehmende Nachbesserungsversuche zu. Der AUFTRAGGEBER hat dem AUFTRAGNEHMER in jedem dieser Fälle, soweit erforderlich, sicheren Zugang zu dem INSTALLATIONSORT und die Sachherrschaft über die betroffenen WAREN am INSTALLATIONSORT zu gewähren.
- 3. Sonstiges:**
- 3.1 Der Auftragnehmer wird nur qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen.
- 3.2 Der AUFTRAGNEHMER ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit grundsätzlich frei, wird dabei aber auf die Interessen des AUFTRAGGEBERS angemessen Rücksicht nehmen.

ANHANG A

BESONDERE AUSFUHRKONTROLLBESTIMMUNGEN

Exportkontrollvorschriften für Empfänger ("AUFTRAGGEBER") von Waren und/oder Dienstleistungen (einschließlich etwaiger Software), die von Unternehmen, juristischen Personen oder Betriebsstätten ("AUFTRAGNEHMER"), die zur GEA Group AG mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland ("GEA") gehören, geliefert oder direkt oder indirekt von diesen bezogen werden:

Die oberste Muttergesellschaft des AUFTRAGNEHMERS, GEA, hat ihren Sitz in Deutschland, und daher werden alle Konzerngesellschaften von GEA, soweit dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist, alle in Deutschland geltenden EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einhalten, einschließlich und ohne Einschränkung alle von der Europäischen Union erlassenen EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und 765/2006 des Rates. Es wird daher vereinbart, dass der AUFTRAGGEBER, jedoch nur in Bezug auf den vom AUFTRAGNEHMER zu erbringenden Liefer-/Leistungsumfang und nur in dem nach dem anwendbaren Recht zulässigen Umfang, die in Deutschland geltenden EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN einhält, unabhängig davon, ob diese nach internationalem Recht für den AUFTRAGGEBER als anwendbar gelten oder nicht.

Die folgenden Bestimmungen werden daher vom AUFTRAGGEBER akzeptiert und ersetzen alle an anderer Stelle eventuell vereinbarten widersprüchlichen Bestimmungen:

1. Erwirbt der AUFTRAGGEBER vom AUFTRAGNEHMER Güter oder Technologien, die in den Anhängen XI, XX, XXXV oder XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates oder in anderen Anhängen zu den oben genannten und mit dem AUFTRAGGEBER vereinbarten EXPORTKONTROLLVORSCHRIFTEN für ein Verbot zur Ausfuhr oder zur Lieferung nach Russland aufgeführt sind, darf der AUFTRAGGEBER diese Güter oder Technologien weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder re-exportieren und wenn der Käufer vom Auftragnehmer Waren oder Technologien erwirbt, die in den Anhängen XVI, XVII, XVIII oder XXX der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates oder in anderen Anhängen aufgeführt sind, die für die oben genannten Exportkontrollvorschriften gelten oder gelten werden, darf der Käufer diese Waren weder direkt noch indirekt nach Weißrussland verkaufen, exportieren oder reexportieren oder zur Verwendung in Weißrussland verwenden;
2. Der AUFTRAGGEBER wird sich nach besten Kräften darum bemühen, dass der Zweck gemäß vorstehender Ziffer 1 nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird;
3. Der AUFTRAGGEBER hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck gemäß Ziffer 1 vereiteln würden;
4. Jeder Verstoß gegen die Ziffern 1, 2 oder 3 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element des VERTRAGES dar, und der AUFTRAGNEHMER hat das Recht, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung des VERTRAGES; und
5. Der AUFTRAGGEBER wird den AUFTRAGNEHMER unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Ziffern 1, 2 oder 3 informieren, einschließlich aller einschlägigen Aktivitäten Dritter, die den Zweck gemäß Ziffer 1 vereiteln könnten. Der AUFTRAGGEBER stellt dem AUFTRAGNEHMER Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Ziffern 1, 2 und 3 innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Abruf dieser Informationen zur Verfügung.

Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Verpflichtungen stellt ein EIN- ODER AUSFUHRHINDERNIS dar.